

Jugendordnung der Schachjugend Südwestfalen

§ 1 Name und Zweck

Die Schachjugend Südwestfalen ist die Jugendorganisation des Schachverbandes Südwestfalen. Ihr gehören alle Jugendlichen gemäß der JspO des SVSW sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter an. Die Schachjugend Südwestfalen vertritt die Interessen junger Schachspieler und fördert die Entwicklung der Jugendlichen zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft.

§ 2 Verwaltung

Die Schachjugend Südwestfalen führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer des SVSW. Kassenprüfung und Entlastung werden vom Kongress des SVSW vorgenommen.

§ 3 Organe der Schachjugend

Organe der Schachjugend sind der Jugendtag (JT), der Jugendausschuss (JA) und der Jugendvorstand (JV).

§ 4 Der Jugendtag

4.1 Der JT beschließt die Jugendordnung, die Jugendspielordnung und den Haushaltsplan. Der JT wählt die Mitglieder des Jugendvorstandes.

4.2 Dem JT gehören die Mitglieder des Jugendvorstands und die Jugendwarte und –sprecher der Bezirke an. Jedes Mitglied des Jugendvorstands hat eine Stimme. Die beiden Vertreter der Bezirke haben je eine Stimme für jede angefangenen 50, zum 1. Januar gemeldete Jugendliche. Dazu zählen alle Jugendliche, die das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben. Bei den Wahlen des Jugendvorstands haben die Mitglieder des Jugendvorstands keine Stimme.

4.3 Der JT findet jährlich statt. Er ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen von einem Mitglied des Jugendvorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder des Jugendausschusses.

4.4 Anträge an den JT müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Jugendwart eingereicht werden. Dieser bringt sie den Mitgliedern des JT in geeigneter Form (schriftlich) zur Kenntnis.

4.5 Bei der Wahl des Jugendsprechers sind nur die Jugendsprecher der Bezirke stimmberechtigt. Als Jugendsprecher darf nur kandidieren, wer in der Saison nach der Wahl noch Jugendlicher im Sinne der Jugend-Spielordnung ist.

4.6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.7 Ein außerordentlicher JT muss vom Jugendwart einberufen werden, wenn mindestens zwei Bezirke dies verlangen.

§ 5 Der Jugendausschuss

5.1 Der JA regelt den Spielbetrieb der Schachjugend Südwestfalen. Dazu gehört die

Suche nach Ausrichtern für die Turniere sowie die Vergabe von Freiplätzen.

5.2 Der JA besteht aus dem Jugendwart, dem Kadertrainer, den Jugend-Spielleitern,

dem Jugendsprecher und den Jugendwarten der Bezirke.

5.3 Der JA wird durch den Jugendwart einberufen.

5.4 Die Mitglieder des Jugend-Vorstands haben je eine Stimme, die Stimmzahlen der

Bezirksjugendwarte ergeben sich gemäß 4.2 der Jugend-Ordnung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Der Jugendvorstand

6.1 Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Schachjugend Südwestfalen.

6.2 Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart, dem Jugend-Spielleiter Einzel, dem Jugend-Spielleiter Mannschaft, dem Kadertrainer bzw. den Kadertrainern und dem Jugendsprecher. Der Kassierer des SVSW hat eine beratende Stimme. Bis zu zwei Kadertrainer im Jugendvorstand sind zulässig.

6.3 Die Amtszeit für Jugendwart, den Jugend-Spielleitern und Kadertrainer beträgt zwei Jahre. Dabei werden der Jugendwart und der Kadertrainer in ungeraden Jahren vom JT gewählt, die Jugend-Spielleiter in geraden Jahren.

6.4 Der Jugendsprecher wird jährlich gewählt.

6.5 Die Abwahl eines Mitglieds des Jugendvorstands während seiner Amtszeit ist nur mit einer 2/3-Mehrheit eines ordentlichen oder außerordentlichen Jugendtages möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des außerordentlichen Jugendtages 2018 in Kraft.

Schalksmühle, den 04. Juni 2022

Eric Wortmann
-Jugendwart-